

18 — Hoch hinaus:
Das neue Adina Munich

26 — Herausforderung:
Hygiene in Coronazeiten

40 — Digitalisierung:
Tools für Gastgeber

12-2021

Tophotel

PEOPLE | BUSINESS | TRENDS

**„Wir müssen zeigen,
dass wir eine Branche
sind, die den Menschen
ein angenehmes
Umfeld bieten kann.“**

Sébastien Bazin, Accor-Chairman und CEO



tophotel.de

Kfz-Versicherung: Wissenswertes für den Winter

Die früh einsetzende Dunkelheit, vereiste Fahrbahnen und schlechte Sicht führen im Winter deutlich häufiger zu Unfällen im Straßenverkehr. Einige Tipps helfen, den Versicherungsschutz nicht aufs Spiel zu setzen.

Die O-bis-O-Regel kennt jeder: Wird es Oktober, kommen die Winterreifen ans Auto und werden bis Ostern gefahren. Dabei gibt es für Reifen keine gesetzliche Pflicht mit definiertem Zeitraum, da die regionalen Witterungsunterschiede im Bundesgebiet zu hoch sind. Was die Straßenverkehrsordnung in § 2, 3a allerdings vorschreibt, ist eine geeignete Bereifung bei Glätte und Schneematsch. Reifenhersteller definieren hier eine Temperaturgrenze von sieben Grad und niedriger.

Kommt es ohne geeignete Bereifung zu einem Unfall, reguliert die eigene Kfz-Haftpflicht den Schaden am gegnerischen Fahrzeug. Aber Achtung bei „Gefahrerhöhung“: Der Schadenverursacher kann unter

Umständen mit bis zu 5.000 Euro in Regress genommen werden, wenn klar erkennbar ist, dass das Fahrzeug ohne Winterreifen bereits für längere Zeit genutzt wurde. Auch der Zustand der Winterreifen (Profiltiefe nicht unter 1,6 Millimeter) ist ausschlaggebend. In Österreich wird eine Mindestprofiltiefe von vier Millimeter bei Winterreifen gefordert. Ist der Geschädigte ohne Winterreifen unterwegs, wird diesem eine Mitschuld zugesprochen und er bleibt auf einem Teil der Kosten sitzen.

Die Vollkasko reguliert selbst verursachte Schäden am eigenen Auto, jedoch auch hier mit Einschränkungen: Ist anhand der Schadenssituation ersichtlich, dass sich der Versicherungsnehmer grob fahrlässig verhalten hat, kann der Versicherer prozentuale Abzüge in der Entschädigungsleistung vornehmen, zum Beispiel bei Sommerreifen auf bereits wochenlang schneebedeckter Fahrbahn.

Als Verkehrsteilnehmer sollte jeder für angemessene Ausstattung am Kfz sorgen. Auf Nummer sicher gehen Sie zudem, wenn Ihr Tarif auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung eines Kfz-Versicherungsfalls verzichtet.

Achtung Wildwechsel

Zum Jahresende kommt es außerdem vermehrt zu Unfällen mit Wildtieren. Schäden am Fahrzeug, die durch Haarwild verursacht werden, begleicht die Teilkaskoversicherung. Auf den persönlichen Schadenfreiheitsrabatt hat ein Wildschaden keinen Einfluss.

Die Versicherer raten, Warnschilder zu beachten und die Fahrweise anzupassen. Wenn Wild auftaucht, sollten Autofahrer das Fernlicht abblenden und hupen, Ausweichmanöver sollten Sie vermeiden. Der Zusammenprall mit einem anderen Auto oder einem Baum birgt in der Regel größere Gefahren als die Kollision mit einem Tier. Und nur

der Zusammenprall wird in der Teilkasko als Wildschaden anerkannt. Weicht man aus und landet im Graben, ist es ein Vollkaskoschaden – schlimmstenfalls mit eigenen Kosten und Rückstufung der Schadenfreiheitsklasse. Es empfiehlt sich, Fotos vom Unfallort und Fahrzeug zu machen und sich eine Wildunfallbescheinigung ausstellen zu lassen.

Versicherungstipp: Bei älteren Verträgen der Teilkasko ist meist nur der Zusammenstoß mit „in Bewegung befindlichem Haarwild“ versichert. Neuere Tarife erweitern den Rahmen auf „Tiere aller Art“, also auch auf Haus- und Nutztiere (Schaf, Katze) und Federwild (Greifvögel, Eulen).

Fahrleistung korrekt angeben

Bei der Versicherung des Autos müssen viele Angaben gemacht werden. Die Absicht der Versicherung ist klar: Die Prämie soll möglichst fair und risikogerecht sein. Die jährliche Fahrleistung ist eine Stellschraube für ungenaue Angaben, weil sie unmittelbaren Einfluss auf die Prämie hat. Natürlich kann niemand genau vorhersagen, wie viele Kilometer im Jahr tatsächlich gefahren werden. Doch wer falsche Angaben macht, muss mit Unannehmlichkeiten rechnen. Zwar fragen die wenigsten Versicherungen die jährlich gefahrenen Kilometer ab, aber bei einem Unfall wird der Kilometerstand abgefragt und per Hochrechnung überprüft.

Die gute Nachricht: Auch bei erheblichen Abweichungen ist der Versicherungsschutz der Haftpflicht und der Kasko nicht gefährdet. Jedoch wird rückwirkend der Differenzbetrag nach Versicherungsvertrag fällig – ein teures Vergnügen! Wenn Ihnen auch noch Vorsatz unterstellt wird, kommt eine Vertragsstrafe beispielsweise in Höhe eines Jahresbeitrags auf Sie zu. Sollte sich wegen Jobwechsel oder Umzug Ihre Fahrleistung deutlich verändern, sollten Sie diese der Versicherung telefonisch mitteilen.



Zum Autor

Alexander Fritz (B.A. Versicherungswirtschaft) ist Geschäftsführer der Fritz & Fritz Risikoberatung UG mit Sitz in Margetshöchheim. Als Sachverständiger ist er auf Risikomanagement-Konzepte und Pakete zur Unternehmensabsicherung für die Hotellerie spezialisiert.

Kontakt

Fritz & Fritz GmbH
Tel: +49 931 468650
a.fritz@fritzufritz.de
www.fritzufritz.de